

Gegenüberstellung Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg)

Aktuelle Fassung	Vorgesehene Fassung	Erläuterung
Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NW. S. 96) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NW. S. 228), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 24.10.2005 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.	Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW.S.405) folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:	Die Präambel wurde geändert, weil sich die gesetzlichen Grundlagen geändert haben.
§ 1 Art der Gebühren Für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Hennef (Sieg) und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden Benutzungsgebühren erhoben.	§ 1 Art der Gebühren Für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Hennef (Sieg) und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Friedhofssatzung werden Benutzungsgebühren erhoben.	Hier wurde die Bezeichnung der Satzung angepasst.

§ 2 Gebührensätze Es werden folgende Gebühren erhoben:	§ 2 Gebührensätze Es werden folgende Gebühren erhoben:	Hier wurden weitere Grabarten hinzugefügt und aktuelle Gebührensätze ergänzt. Die Reihenfolge der Absätze verschiebt sich hierdurch. Die Gebühr für Leichenträger wurde aufgegeben. Es besteht in der Praxis kein Bedarf.
(1) Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren 1. 1 Grabstelle 2.350,-- € 2. 1 Grabstelle für Kinder bis 5 Jahre 1.430,-- € 3. jede weitere Grabstelle 2.350,-- € bzw. 1.430,-- € 4. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 94,00 € (1/25 der Gebühr zu 1. und 2.) bzw. 57,20 € 5. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grüften bis zu 20 qm, pro qm und Jahr 7,67 €	(1) Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren 1. 1 Grabstelle 2560,00 € 2. 1 Grabstelle für Kinder bis 5 Jahre 1420,00 € 3. jede weitere Grabstelle 2560,00 € bzw. 1420,00 € 4. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 102,40 € (1/25 der Gebühr zu 1. und 2.) bzw. 56,80 € 5. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grüften bis zu 20 qm, pro qm und Jahr 7,67 €	
(2) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Doppelstelle) 2.210,-- € 1. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 88,40 € (1/25 der Gebühr zu (2))	(2) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Doppelstelle) 2320,00 € 1. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 92,80 € (1/25 der Gebühr zu (2))	
(3) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Doppelwahlgrabstätte im Grabkammersystem auf die Dauer von 12 Jahren 2.450,-- € 1. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 204,17 € (1/12 der Gebühr zu 3)	(3) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Doppelwahlgrabstätte im Grabkammersystem auf die Dauer von 12 Jahren 2460,00 € 1. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 205,00 € (1/12 der Gebühr zu (3))	

(4) Zuweisung einer Reihengrabstätte 1. für Personen bis 5 Jahre (15 Jahre Ruhefrist) 540,-- € 2. für Personen über 5 Jahre (25 Jahre Ruhefrist) 1.450,-- €		
(5) Zuweisung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 1. für Personen über 5 Jahre (25 Jahre Ruhefrist) 2.030,-- €		
(6) Zuweisung einer pflegefreien Rasenurnenreihengrabstätte 1. für Personen über 5 Jahre (25 Jahre Ruhefrist) 2.110,-- €		
(7) Zuweisung einer Reihengrabstätte im Gemeinschaftsgrab auf die Dauer von 25 Jahren 1.870,00 €		
(8) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum im Ruhewald Hennef 827,00 €		
	(4) Zuweisung einer Reihengrabstätte 1. für Personen bis 5 Jahre (15 Jahre Ruhefrist) 480,00 € 2. für Personen über 5 Jahre (25 Jahre Ruhefrist) 1460,00 €	
	(5) Zuweisung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 1. für Personen über 5 Jahre (25 Jahre Ruhefrist) 2090,00 €	
	(6) Zuweisung einer pflegefreien Rasenurnenreihengrabstätte 1. für Personen über 5 Jahre (25 Jahre Ruhefrist) 2190,00 €	
	(7) Zuweisung einer Reihengrabstätte im Gemeinschaftsgrab auf die Dauer von 25 Jahren 1910,00 €	
	(8) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum im Ruhewald Hennef 717,00 €	
	(9) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum auf Friedhöfen 2190,00 €	
	(10) Zuweisung einer Totgeborenen-grabstätte 0,00 €	
	(11) Einrichtung einer Ehrengrabstätte 0,00 €	

(9) Grabbereitung, Beisetzung 1. für Personen über 5 Jahre 630,-- € 2. für Personen bis 5 Jahre 230,-- € 3. in Grüften 630,-- € (die vorbereitenden und abschließenden Arbeiten sind vom Nutzungsberechtigten auszuführen) 4. für Urnen 230,-- € 5. im Grabkammersystem 540,-- €		
(12) Grabbereitung, Beisetzung 1. für Personen über 5 Jahre 1050,00 € 2. für Personen bis 5 Jahre 620,00 € 3. in Grüften 810,00 € Die vorbereitenden und abschließenden Arbeiten sind vom Nutzungsberechtigten auszuführen. 4. für Urnen 470,00 € 5. im Grabkammersystem 690,00 €		
(10) Ausgrabungen 1. vor Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Kindes bis 5 Jahre a) dessen bisherige Ruhefrist bis 5 Jahre beträgt 630,-- € b) dessen bisherige Ruhefrist bis 10 Jahre beträgt 550,-- € c) dessen bisherige Ruhefrist über 10 Jahre beträgt 470,-- € 2. vor Ablauf der Ruhefrist einer bestatteten Person über 5 Jahre a) deren bisherige Ruhefrist bis 5 Jahre beträgt 900,-- € b) deren bisherige Ruhefrist bis 10 Jahre beträgt 820,-- € c) deren bisherige Ruhefrist über 10 Jahre beträgt 740,-- € 3. nach Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Kindes bis 5 Jahre 470,-- €	(13) Ausgrabungen 1. vor Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Kindes bis 5 Jahre a) dessen bisherige Ruhefrist bis 5 Jahre beträgt 600,00 € b) dessen bisherige Ruhefrist bis 10 Jahre beträgt 520,00 € c) dessen bisherige Ruhefrist über 10 Jahre beträgt 440,00 € 2. vor Ablauf der Ruhefrist einer bestatteten Person über 5 Jahre a) deren bisherige Ruhefrist bis 5 Jahre beträgt 680,00 € b) deren bisherige Ruhefrist bis 10 Jahre beträgt 600,00 € c) deren bisherige Ruhefrist über 10 Jahre beträgt 520,00 € 3. nach Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Kindes bis 5 Jahre 440,00 €	

4. nach Ablauf der Ruhefrist einer bestatteten Person über 5 Jahre 5. von Urnen	740,-- € 102,-- €	4. nach Ablauf der Ruhefrist einer bestatteten Person über 5 Jahre 5. von Urnen	520,00 € 102,00 €
(11) Leichenträger, wenn erforderlich, je Träger	25,56 €		
(12) Benutzung der Trauerhalle Leichenhalle (1 oder mehrere Tage)	190,-- € 240,-- €	(14) Benutzung der Trauerhalle (1 Tag) Leichenhalle und Trauerhalle (1 Tag oder mehrere Tage)	380,00 € 520,00 €
(13) Genehmigungen 1. zur Errichtung eines Grabdenkmales 2. zur Errichtung eines Grabdenkmales bei besonderen Prüfungserfordernissen 3. zur Anlegung einer Grabeinfassung und Schrittplatten	30,-- € 80,-- € 20,-- €	(15) Genehmigungen 1. zur Errichtung eines Grabdenkmales 2. zur Errichtung eines Grabdenkmales bei besonderen Prüfungserfordernissen 3. zur Anlegung einer Grabeinfassung und Schrittplatten	60,00 € 160,00 € 40,00 €
(14) Berechtigungskarten nach § 7 der Friedhofsordnung	20,-- €	(16) Berechtigungskarten nach § 7 der Friedhofsordnung	40,00 €

§ 3 Neu- oder Wiederbelegung Die Neu- oder Wiederbelegung eines Wahlgrabes ist nur zulässig, wenn die Nutzungsrechte für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist vor der Bestattung bestehen.	§ 3 Neu- oder Wiederbelegung Die Neu- oder Wiederbelegung eines Wahlgrabes ist nur zulässig, wenn die Nutzungsrechte für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist vor der Bestattung bestehen.	Keine Änderungen.
§ 4 Erstattung bei Verzicht Auf die Nutzungsrechte an nicht belegten Wahlgrabstellen kann der Nutzungsberechtigte verzichten. Ein Rechtsanspruch auf Zurücknahme von Wahlgrabstellen besteht nicht. Bei Rücknahme werden die anteiligen Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Benutzungszeit, ausgehend von den beim Erwerb oder bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren abzüglich 10 %, erstattet. Berücksichtigt werden nur volle Jahre. Bei Berechnung der Gebührenerstattung ist, sofern eine Wahlgrabstätte mehrere Stellen umfasst, von der Durchschnittsgebühr je Grabstelle auszugehen.	§ 4 Erstattung bei Verzicht Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr. Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenerstattung für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit.	Hier wurde der Text aus der Friedhofsatzung übernommen.
§ 5 Gebührenschildner Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt bzw. die Leistung erbracht wird. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung bzw. die Leistung im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.	§ 5 Gebührenschildner Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt bzw. die Leistung erbracht wird. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung bzw. die Leistung im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.	Keine Änderungen.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit Die Heranziehung zur Gebührenzahlung erfolgt durch Heranziehungsbescheid. Er wird schriftlich erteilt. Die Gebühren sind 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig und auf das angegebene Konto der Stadt Hennef (Sieg) zu überweisen.	§ 6 Heranziehung und Fälligkeit Die Heranziehung zur Gebührenzahlung erfolgt durch Heranziehungsbescheid. Er wird schriftlich erteilt. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig und auf das angegebene Konto der Stadt Hennef (Sieg) zu überweisen.	Hier wurde die Fälligkeit an die Praxis der Stadtkasse angepasst.
§ 7 Beitreibung Die aufgrund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren.	§ 7 Beitreibung Die aufgrund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren.	Keine Änderungen.
§ 8 Inkrafttreten Diese Nachtragssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft.	§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofs-gebührenordnung vom 24.10.2005 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.	Hier wurde die Formulierung bzgl. des In- bzw. Außerkrafttretens aktualisiert.